

Handhabung sog. „Aufwandsspenden“ bei Verzicht auf die Erstattung „nachgewiesener Auslagen“ von Personen, die ehrenamtlich für die DNG tätig werden

Wesentlicher Grundsatz für eine erfolgreiche Arbeit der DNG ist die Tatsache, dass alle Mitglieder des Vorstandes – wie in § 6, Abs. 1 DNG-Satzung festgelegt - ehrenamtlich tätig sind. Daraus folgt, dass sie ihre persönlichen Beiträge – sei es in Form von Zeit und/oder Sachkosten - zur Erfüllung von Zweck und Zielen der DNG **grundsätzlich unentgeltlich** leisten. Es besteht Konsens in der DNG, dass dies auch für alle anderen DNG-Mitglieder gilt.

Zugleich gilt jedoch auch, dass DNG-Mitglieder durch ihre aktive und oft mit einem erheblichem Zeitaufwand verbundenen Mitarbeit **nicht auch noch einen unangemessenen finanziellen Nachteil** erleiden sollen. Daher enthält die DNG-Satzung – in Ausführung von § 670 BGB - in **§ 2, Abs. 5, S. 2** die rechtliche Grundlage dafür, dass für die DNG ehrenamtliche tätige Personen (dies können Mitglieder wie Nicht-Mitglieder sein) einen **rechtlichen Anspruch gegenüber der DNG auf Erstattung** ihrer für die DNG getätigten und **nachgewiesenen finanziellen Auslagen** haben.

Ehrenamtlich Tätige haben aber auch die Möglichkeit, durch einen Verzicht auf die Erstattung ihrer Aufwendungen diese stattdessen der DNG als Spende zukommen zu lassen. Dann handelt es sich um eine sog. „**Aufwandsspende**“. In diesem Fall stellt die DNG eine **Spendenbescheinigung** mit dem Vermerk aus, dass es sich hierbei um ‘**den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt**’.

Die **Zulässigkeit einer Erstattung wie vor allem einer „Aufwandsspende“** ist nach den Vorgaben der Finanzbehörden für gemeinnützige Vereine an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der **Spender (d.h. der ehrenamtliche Tätige) muss einen rechtlichen Anspruch** gegen die **DNG auf Ersatz seiner Aufwendungen haben**. Dieser Anspruch muss auf einer satzung- oder vereinbarungsgemäßen Grundlage beruhen; z.B. ein vom Verein **vorab** erteilter Auftrag, Vertrag oder Vorstandsbeschluss.
2. **Zweckbindung:** die Aufwendung, für die der Erstattungsanspruch entsteht, muss ein auch nach außen erkennbarer Beitrag zur „**Erreichung der Ziele der DNG**“ sein. Der Vorstand oder der Präsident entscheidet, ob die Aufwendung den „**Zielen der DNG**“ dient. **Folgende Aufwendungen / Tätigkeiten** von ehrenamtlich Tätigen werden - beispielhaft, aber nicht abschließend - weiterhin als den **Zielen der DNG dienend anerkannt**:
 - Eine **Reise des Präsidenten nach Namibia pro Jahr**: der „Deutsche SWA / Namibia Verein e.V.“ – als rechtlicher Vorgänger der DNG – hat bereits mit Beschluss des Vorstandes vom 28.06.1986 festgelegt, dass von dem Präsidenten erwartet wird, eine Namibia-Reise pro Jahr zur Pflege der Kontakte mit den DNG-Partnern in Namibia zu unternehmen. Die hierfür notwendigen Aufwendungen werden vom Verein erstattet.
 - Die für die Präsentation der **DNG-Wanderausstellung notwendigen Kosten**, wie z.B. Kosten für Reise und Übernachtung des Betreuers der Ausstellung.
 - Die für eine **DNG-Veranstaltung eines DNG-Bezirks** notwendigen Kosten, wie z.B. ein Raummieter für die Veranstaltung.

- **Teilnahme** eines Mitglieds des Vorstandes an **Veranstaltungen Dritter** mit engem Bezug zu den Zielen der DNG.
3. Diese rechtliche Grundlage muss **zeitlich vor** der Ausführung der Tätigkeit entstanden sein. Daraus folgt zwingend, dass beabsichtigte Tätigkeiten / Aufwendungen **vorab** mit dem Vorstand / dem Präsidenten genehmigt werden müssen. Dabei erfolgt auch die Prüfung der „Zweckbindung“. Dies muss im Zweifel dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen werden.
- Auch ohne eine solche vorherige Genehmigung / Beauftragung** kann eine Aufwendung ausnahmsweise als Grundlage für eine Erstattung oder eine Aufwandsspende anerkannt werden, sofern die Aufwendung „den Umständen nach vom Spender als im Interesse der DNG liegend für erforderlich gehalten werden durfte“. Diese Ausnahmefälle werden jedoch auf **Ausgaben in Höhe von maximal 100,- Euro** beschränkt.
4. Der **Erstattungsanspruch des Spenders muss von der DNG ernsthaft eingeräumt** worden sein. Das heißt vor allem: die Aufwendung darf nicht von vornherein unter der Bedingung des späteren Verzichts gebilligt worden sein. Daraus folgt, dass der Verzicht auf die Erstattung erst zeitlich nach der Entstehung der Fälligkeit erklärt werden darf.
 5. Der **Erstattungsanspruch muss „angemessen“** im Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der DNG sein. Die DNG muss wirtschaftlich in der Lage sein, die eingegangene Zahlungsverpflichtung zu erfüllen. Aufwendungen sind daher mit „Augenmaß“ und im Hinblick darauf zu tätigen, dass die DNG ein gemeinnütziger Verein ist.
 6. Der **Verzicht** auf den Erstattungsanspruch muss **freiwillig**, also ohne Gegenleistung sein.
 7. Der **Verzicht** muss von dem Spender **zeitnah erklärt** werden; d.h. bei einer einmaligen Tätigkeit / Aufwendung innerhalb **von drei Monaten** nach Entstehung des Erstattungsanspruchs.

Fazit: Jeder, der eine Aufwendung plant, die einen Erstattungsanspruch gegenüber der DNG begründen könnte, sollte diese zur Vermeidung von Unstimmigkeiten vorab mit dem Vorstand / dem Präsidenten abstimmen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der damit für den Verein verbundenen Kosten.

Von der Aufwandsspende zu unterscheiden ist die „**pauschale Aufwandsentschädigung**“ gemäß **§ 2, Abs. 5, Satz 3** der DNG-Satzung, die sog. „**Ehrenamtspauschale**“. Diese ist eine Zahlung für eine nebenberufliche Tätigkeit im Auftrag eines gemeinnützigen Vereins zur Erfüllung der Ziele dieses Vereins. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit darf nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs betragen. Die maximale Höhe der Pauschale beträgt 960,- Euro / Jahr ab Anfang 2026 und ist steuerfrei.

Die DNG nutzt die Möglichkeit der „Ehrenamtspauschale“ als Ausgleich für die nebenberufliche Tätigkeit von Eike Hoff und Anni Hoff: der Vorstand hat Eike mit der ständigen technischen Betreuung der IT-Anlage in der Geschäftsstelle der DNG sowie der für das Namibia-Wochenende der DNG erforderlichen IT-Ausstattung beauftragt. Anni Hoff wurde vom Vorstand mit der kontinuierlichen inhaltlichen Pflege der DNG-Webseite sowie zur Unterstützung von IT und Ablauforganisation des DNG Namibia-Wochenendes betraut.